



Königreich Deutschland

Gutachten

zur Frage:

„Ist das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes?“

Ebenso wird die Frage:

„Ist eine Staatsgründung im Gebiete Deutschlands (Deutsches Reich) möglich?“

näher behandelt.

Gutachter:

Wir

Peter I.

König von Deutschland

Oberster Souverän

Königreich Deutschland

Menschensohn des Horst und der Erika

Um diese Fragen substantiiert beantworten zu können, ist es erforderlich, die Entstehungsgeschichte des Königreiches Deutschland zu betrachten, es sind die völkerrechtlichen Normen, die faktisch angewandten Regularien des Grundgesetzes, als auch die Staatsaufbaukriterien des Königreiches Deutschland zu begutachten.

1. Entstehungsgeschichte des Königreiches Deutschland, beschränkt auf die wesentlichen Punkte

Bereits im Jahre 2006 gründete der spätere Gründer des Königreiches Deutschland, Peter Fitzek, einen gemeinnützigen eingetragenen Verein mit Namen „Ganzheitliche Wege e.V.“.

Beweise in Ablichtung:

Satzung des Vereins Ganzheitliche Wege e.V.

Anlage 1

In der Satzung hatte der Gründer und Vorstandsvorsitzende bereits 2006 zum Ziel formuliert, neue systemische Strukturen zu schaffen. Auf der damaligen Internetseite wurden diese Ziele noch näher konkretisiert.

Mithilfe des Vereins wurden die ersten Versuche eines neuen Geldwesens, eines neuen Bankwesens und die ersten Ideen einer Sozialkasse entwickelt. Nach einer dreijährigen Erprobungsphase wurden die Ergebnisse dann für eine Expansion als tauglich befunden. Deshalb begab sich der Vorstandsvorsitzende im ersten Quartal des Jahres 2009 zum Finanzamt Wittenberg mit dem Ziel, einen weiteren gemeinnützigen Verein – NeuDeutschland – und zudem eine gleichnamige gemeinnützige Stiftung zu gründen. Diese waren miteinander zu einer Vereinigung NeuDeutschland verbunden worden. Nach etwa vier Monaten Verhandlung mit dem Finanzamt Wittenberg, kam es zu einem ersten Termin mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg. Mit diesem wurden die Verhandlungen zu den Verfassungsinhalten des Vereins „Neudeutschland“ und der Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“ zu Ende geführt.

Die folgenden wesentlichen Inhalte in beiden Verfassungen wurden vereinbart:

„ ... Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung ...

Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften oder anderer Organisationen und Gemeinschaften [...] ausgeübt werden.

Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession (Rechtsnachfolge) gemäß völkerrechtlichen [...] Normen und Werten.

Der Verein [...] wird [...] eine in den Verein eingebundene umfassende Verfassung als legitime Grundlage des Handelns schaffen und anbieten.

Der Verein wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.

... Schaffung eines einfacheren Rechtswesens [...] selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. [...] staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems ... Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ...“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Endergebnis der Verhandlungen waren die im August 2009 erteilten Gemeinnützigkeitsbescheide, welche als Vereinbarung zwischen dem Gründer der Vereinigung NeuDeutschland und der bundesrepublikanischen Besatzungsverwaltung, mit dem Ziel der konsensualen unechten Sezession in möglicher Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich von 1871 bis 1918 und seiner Bundesstaaten, zu werten ist. Diese Rechtsnachfolge sollte gemäß der Vereinbarung dann greifen, wenn sich das Reich wieder flächendeckend oder wenigstens in (erheblichen) Teilen organisieren ließe.

Beweise in Ablichtung:

Vereinsverfassung „Neudeutschland“

Anlage 3

Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“

Anlage 4

Gemeinnützigkeitsbescheid Verein „Neudeutschland e.V.“ vom **Anlage 5**

19.08.2009

Gemeinnützigkeitsbescheid „Stiftung Neudeutschland“

Anlage 6

In den 3 Folgejahren schuf oder erweiterte der Vorstandsvorsitzende Peter Fitzek mit Hilfe der Vereinigung NeuDeutschland und seiner Mitglieder die vereinbarten legislativen, judikativen und exekutiven Strukturen vergleichbar mit institutionellen Organen eines Staates und zudem die erforderlichen Verwaltungs-, Organisations- und weitere Staatsaufbaustrukturen, wie zum Beispiel ein eigenes Zahlungsmittel, eine eigene Bank, eigene Sozialabsicherungen, eine eigene Akademie usw.

Im Jahre 2012 waren die Strukturen so weit gewachsen, dass der Vorstandsvorsitzende mehrere Veranstaltungen als größeren Staatsaufbauversuch in Form einer basisdemokratischen Räterepublik mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung durchführte. Dafür wurde auf einer ersten Veranstaltung am 16./17. Juni 2012 ein Verfassungsentwurf vorgestellt, welcher vom Gründer abgefasst worden war. Bei der ersten Veranstaltung waren etwa 450 Menschen anwesend. Das letztliche Ziel war, die im Jahre 2009 vereinbarte konsensuale unechte Sezession durch eine Staatsgründung zu vollenden und damit auch den Auftrag des Art. 146 GG umzusetzen. Eine zweite Veranstaltung dazu fand am 07./08. Juli vor etwa 250 Teilnehmern statt.

Beweis:

https://www.youtube.com/watch?v=yR_fsVi8b4w

„Extremnews Reportage: NeuDeutschland Seminar "Wir gründen den Staat Deutschland neu!"“

Es war also ersichtlich, dass es im Jahre 2012 an der Mitwirkung verantwortungsvoller Beteiligung Dritter sowohl für den basisdemokratischen Aufbau als auch an den Räten fehlte. So wurde die in den ersten zwei Veranstaltungen vorgestellte Verfassung vom Gründer umgeschrieben und der Staat deshalb dann mithilfe einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie am 16.9.2012 in der Staatsform einer konstitutionellen Wahlmonarchie vor etwa 650 Teilnehmern gegründet.

Dies wurde auch von einem Gutachter im Rahmen eines fremdbeantragten Insolvenzverfahrens (durch die BaFin) gegen „Peter Fitzek“ (sic!) angefertigten Gutachtens vom 15.02.2019 bestätigt, in dem es u.a. heißt:

*„Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der **Staatsform der Monarchie** das Königreich Deutschland.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

An zahlreichen weiteren Stellen spricht der Gutachter in unzweifelhafter Weise über die Staatlichkeit des Königreiches Deutschland, indem er auf das Staatsgebiet, das Staatsvolk, auf die bestehende Verfassung und Gesetze und auch auf bestehende institutionelle Organe wie die Königliche Reichsbank oder das Gesundheitswesen, als auch auf die Zweckbetriebe (Staatsbetriebe) hinweist.

Beweis in Ablichtung:

Gutachten vom 15.02.2019 hww - RA Henning Schorisch als Sachver- **Anlage 7**
ständiger zum Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Dessau-Roß-
lau, Az. 2 IN 315/16

Neben der gegenwärtig noch monarchistischen Ausgestaltung ist in der Verfassung zu-
dem die Basisdemokratie und die daraus von unten nach oben wachsende Räterepu-
blik verankert, wobei sich die jeweiligen Räte aus den gewählten Präsidenten der je-
weils darunter liegenden Strukturen ergeben. So sind die Räte zudem jeweils mit den
Kommunen verbunden, aus denen die Räte kommen.

Der vormalige Vorstandsvorsitzende der Vereinigung NeuDeutschland, Peter Fitzek,
hatte bis zu diesem Zeitpunkt alle Vertraglichkeiten zur Bundesrepublik Deutschland
beendet. Er wurde im Rahmen der Staatsgründung nun zum Staatsoberhaupt, Wir, Pe-
ter I., Oberster Souverän mit dem Titel „König von Deutschland“ gewählt.

Während der Staatsgründungszeremonie wurde von allen Gründern eine Gründungsur-
kunde und eine Verfassungsurkunde unterzeichnet. Diese wurden nach der Annahme
vom gewählten Staatsoberhaupt verkündet.

Anwesend bei dieser Staatsgründungszeremonie war auch ein Staatsrechtsprofessor
aus Paraguay, Carlos Vera Bordaberry, welcher den völkerrechtswirksamen Akt der
Staatsgründung bestätigte.

Beweise in Ablichtung:

aktuelle Verfassung Königreich Deutschland

Anlage 8

apostillierte Gründungsurkunde

Anlage 9

apostillierte Verfassungsurkunde

Anlage 10

Bilder von der Staatsgründungszeremonie

Anlage 11

Sobald sich der Staat konstituiert hatte, wurde die weitere Struktur konsequent ausge-
baut. So wurden sogleich weitere Gesetze, wie zum Beispiel ein Staatsangehörigkeits-
gesetz (*s. Reichsgesetzblatt, zu finden auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“
unter „Wissen und Recht“ dann „Reichsgesetzblatt und Reichsanzeiger“ unter „Jahr-
gang 2012“, Gesetz „Nr. 1 Staatsangehörigkeit“*), erlassen und auch die weitere Aus-
gestaltung von Verwaltungsstrukturen, um die Verfassung und die Gesetze durchzuset-
zen, nahm weiter Form an.

Aus den Erkenntnissen der gemeinnützigen Stiftung Neudeutschland wurden die Ideen
und Strukturen in etwa auch in der Stiftung Königreich Deutschland verankert. Hier
wurde Peter I, dann als Treuhänder mit der Bezeichnung: Wir, Peter I, Menschensohn
des Horst und der Erika ... eingesetzt. Diese Stiftung, vertreten durch ihren Treuhän-
der, das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, trat bereits mehrfach
öffentlich in Erscheinung. Dies resultierte auch aus den Vereinbarungen, die das
Staatsoberhaupt, damals noch als „Peter Fitzek“, bereits 2009 mit dem stellvertreten-
den Vorsteher des Finanzamtes Wittenberg, dem Herrn Holz und dem Referatsleiter
der Oberfinanzdirektion, dem Herrn Brunkhorst, verhandelt hatte.

Beweise in Ablichtung:

Urkunde UR-Nr. 585 vom 22.08.2013 des Notars Jürgen Scheibner

Anlage 12

Urkunde UR-Nr. 669 vom 09.10.2013 des Notars Jürgen Scheibner **Anlage 13**

Urteil vom 09.11.2018 des LG Dessau, Az. 4 O 527-18, vertr.d.d. Treu- **Anlage 14**
händer Wir, Peter, Menschensohn ...

Sitzungsprotokoll vom 10.04.2019 des OLG Naumburg, Az. 12 U **Anlage 15**
108/18 *Hs*, Treuhänder, Wir, Peter, Menschensohn ...

2. Bewertung der völkerrechtlichen Situation in der Bundesrepublik (in) Deutschland

Bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvF 1/73 kommt zum Ausdruck, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch als Völkerrechtssubjekt überdauert hat. Die Bundesrepublik sei nichts Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern vielmehr mit dem Deutschen Reich identisch, zumindest in seiner räumlichen Ausdehnung, teilidentisch.

Die Bundesrepublik bezieht und identifiziert sich in dieser Sichtweise auf die Grenzen vom 31.12.1937. Dies ist u.a. auch im Artikel 116 GG sichtbar. Ebenso bringen die Alliierten diesen Gebietsstand in den Besatzungsrechten im Gesetz Nr. 52, Art. 7, Abs. 9 (e) der SHAEF-Gesetze zum Ausdruck, wo es unter Begriffsbestimmungen heißt:

„Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Dies ist der Grenz- und Gebietsstand, wie er zur nationalsozialistischen Zeit bis 1945 bestand. Die Bundesrepublik führt das sogenannte Dritte Reich fort.

Weder im Urteil 2 BvF 1/73 und auch nicht an anderer Stelle hat sich das Bundesverfassungsgericht zum Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik für die deutschen Völker, Deutschland oder das Deutsche Reich geäußert. Folglich kann ein Alleinvertretungsanspruch auch nicht angenommen werden. Dieser Alleinvertretungsanspruch kann und darf auch schon deshalb für die Bundesrepublik Deutschland oder die NGO „Germany“ oder auch das handlungsunfähige Deutsche Reich nicht bestehen, da gemäß Art. 20 GG und internationalem Recht alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und schon deshalb allein das Volk das Recht hat, sich eine eigene (neue) staatliche Ordnung zu geben. Dies kommt sowohl im Art. 146 GG, als auch im Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Ausdruck, welches allgemein anerkanntes Völkergewohnheitsrecht ist.

Die Bundesrepublik war von Anbeginn nur als eine Übergangslösung von den Besatzungsmächten ausgestaltet worden, die so lange Bestand haben sollte, bis sich das deutsche Volk in eigener Selbstbestimmung eine eigene Verfassung gibt. Wie das geschehen kann und soll, ist in den Gesetzen und im Glauben vorbestimmt.

Das deutsche Volk bekennt sich in der Präambel des Grundgesetzes zu Gott und zum höherrangigen Naturrecht, ist durch Art. 25 zur Beachtung des Völkerrechtes als implementiertes höherrangiges Bundesrecht verpflichtet und implementiert durch Art. 140 GG auch die Art. 136 bis 139 und Art. 141 der Weimarer Verfassung vom 11.08.1919 ebenso die Freiheiten der Weltanschauungs- Glaubens- und Religionsgemeinschaften. Damit haben sowohl die naturrechtlichen, völkerrechtlichen und die Rechte der Glaubens-, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften und ihre Ordnungen höherrangigen Charakter. Die Glaubens-, religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können sich ihre eigene Ordnung schaffen, ihre eigenen Ämter einrichten, auf Wunsch eigene Steuern erheben und diese kostenfrei vom Finanzamt einziehen und an sie wei-

terleiten lassen. Aus all diesen Blickwinkeln betrachtet, ist es auch nicht verwunderlich, dass Wir den Staat Königreich Deutschland sowohl auf naturrechtliche, auf kanonische, auf religiöse, auf völkerrechtliche, auf staatsrechtliche, als auch auf weltanschauliche neue Prinzipien stellen. Wir setzen alte Prophezeiungen um und nun, nachdem der Jakobsegen (s. 1. Buch Mose, Kap. 27, Vers 29) weltweit umgesetzt ist, kann auch nun die Umsetzung der Verheißung des Esausegens (s. 1. Buch Mose, Kapitel 27, Vers 40) realisiert werden, als auch der Aufforderung gemäß den 2. Korintherbrief 6.14 und 6.17. nachgekommen werden. All das in einer Einheit haben Wir Uns bemüht zur praktischen Erfüllung zu bringen. Aus Unserer Sicht haben Wir Uns nur bemüht, all diese Verheißungen zum allgemeinen Wohle der neuen Menschheit umzusetzen, dabei Licht und Schatten zu scheiden und nun den Weg zu bereiten in ein neues Zeitalter des Friedens und der Erfüllung für alle Beteiligten.

Die Umsetzung des Art. 146 GG ist mit der Verkündung der Verfassung des Königreiches Deutschland im Rahmen einer immer noch weiter andauernden Verfassungsgebenden Versammlung geschehen (vgl. hierzu BVerfGE 2BvG 1/51). Diese Verfassungsgebende Versammlung besteht weiter fort, da das Volk auch weiterhin mit an der konkreten Ausgestaltung und Verbreitung der Verfassung mitarbeiten kann. Dies wird auch in den zahlreichen Verfassungsänderungen ersichtlich, die bereits getätigt worden sind und weiter getätigt werden. Diese – bisher fünf – Verfassungsänderungen sind in der aktuellen Ausgabe der Verfassung und auch auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“ ersichtlich.

Beweis in Ablichtung:

aktuelle Verfassung Königreich Deutschland

**Anlage 8,
b.b.**

Noch in der nächsten Zeit wird es wieder eine größere Verfassungsänderung geben, da wieder zahlreiche Individuen schriftliche Besserungen eingereicht haben. Zudem wird diese Verfassung auch weiterhin immer mehr Individuen zugänglich gemacht und angeboten, diese für sich anzunehmen.

Letztlich geht es um die grund- und völkerrechtskonforme Beseitigung der Besatzung, welche gemäß Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, Seiten 40-44 nach deutschem Recht fortbesteht und erst beendet ist, wenn sich das deutsche Volk durch das Annehmen einer (neuen und zeitgemäßen) Verfassung kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt selbst befreit. Diese verfassungsgebende Gewalt ist im Art. 20 Abs. 2 zu finden und die Befreiung vom ins deutsche Recht übertragene Besatzungsrecht ist im Art. 146 GG ersichtlich.

Dies wird zudem auch in den Art. 23 und 28 GG, in den Begriffsbestimmungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den sog. Verfassungsgrundsätzen – zusammenfassend formuliert im § 92 StGB – und auch in den Kommunalverfassungsgesetzen (z.B. Art. 10 des KVG LSA) ersichtlich. Hierbei haben auch die Kommunen das Recht, sich selbst eine eigene Verfassung zu geben und sich damit von der Bundes- und Landesregierung und damit vom Besatzungsrecht zu lösen (s. auch 4. Verfassungsgrundsatz).

3. Völkerrechtliche Voraussetzung

Die Konvention von Montevideo, welche die Rechte und Pflichten der Staaten klarlegt, bestätigt, genau wie die deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, dass ein Staat nicht zwingend die Anerkennung anderer Staaten braucht.

Gemäß Art. 25 GG gehen die Regeln des allgemeinen Völkerrechtes den Gesetzen der Bundesrepublik vor. Darunter ist das Völkergewohnheitsrecht zu verstehen.

Ein paar Auszüge aus der Konvention von Montevideo, welche zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, also zum Völkergewohnheitsrecht, gehört:

„Artikel 1

Der Staat als eine Person des internationalen Rechts sollte über die folgenden Merkmale verfügen:

a) eine ständige Bevölkerung

b) ein definiertes Territorium

c) eine Regierung

d) die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten.

Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seinen Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von seiner Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz als Person gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keiner Weise angreifbar.

Artikel 7

Die Anerkennung eines Staates kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 9

Die staatliche Rechtsprechung innerhalb der Grenzen des nationalen Territoriums wird auf alle Bewohner angewendet. Nationale oder Ausländer genießen denselben Rechtsschutz und nationale Autoritäten oder Ausländer dürfen nicht weitergehende Rechte beanspruchen als die Nationalen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Einhaltung des Friedens. [...]“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

In seinem Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87; NvwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191) hat das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass ein Staat nicht die Anerkennung anderer Staaten braucht und dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Es ist also nicht erforderlich für die Existenz des Königreiches Deutschland als Staat im Sinne des Völkerrechtes, dass die Bundesrepublik Deutschland, Deutschland (Deutsches Reich) oder ein anderer Staat das Königreich Deutschland anerkennt. Gleichwohl ist diese Anerkennung schon vielfach geschehen. Dazu wird weiter unten noch weiter ausgeführt.

Trotz eines fehlenden Anerkennungszwanges durch andere Staaten um die staatliche Existenz des Königreiches Deutschland zu begründen, hat der Oberste Souverän schon vor geraumer Zeit die Möglichkeit für eine internationale Wechselwirkung und Erneuerung auf globaler Ebene mithilfe einer Internationalen Organisation geschaffen. Die Ausgestaltung der Internationalen Organisation ist im Internet unter: united-nations.org abrufbar.

Die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Wechselwirkung zu treten, ist neben dem Aufbau diplomatischer und konsularischer Beziehungen (*das Königreich Deutschland hat sowohl das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen als auch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen ratifiziert; s. RGBI. Jahrgang 2013, Nr. 1 und Nr. 2*) oder einer völkerrechtlichen Anerkennungsnote zusätzlich über diese Internationale Organisation möglich.

3.1. Gegenwärtige Völkerrechtssituation in Europa

Zahlreiche Politiker der Bundesrepublik haben bereits darauf hingewiesen, dass das Völkerrecht angeblich in der Anwendung an Beachtung und Kraft verloren hat. Es sei längst „ad absurdum“ geführt worden, konnte man sogar bereits von Wolfgang Schäuble vernehmen.

Das liegt daran, dass gewisse Kreise sich schon seit langer Zeit darum bemühen, die Rechte der Völker immer weiter zu untergraben. Sie bemühen sich, immer mehr Macht in ihre eigenen Hände zu zentralisieren. Nicht alle finden sich damit so leicht ab, denn diese Bestrebungen sind rechtswidrig und demokratiefeindlich. Sie widersprechen auch dem im Art. 5 EUV verankertem Subsidiaritätsprinzip, welches sich auch im Art. 23 GG wiederfindet. Dies widerspricht auch dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, welches zweifelsfrei zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechtes gehört.

Angeblich geht es bei diesen zentralistischen Bestrebungen um die Friedenssicherung in Europa. Wird dies jedoch genauer betrachtet, erkennt man, dass die Anhänger des Zentralismus, also eines vereinten Europas, eher Machterhalt und Kontrolle als Frieden und Demokratie anstreben. Als man den Völkern eine europäische Verfassung anbot, hatte dieses Verfassungsangebot derart undemokratische Züge, dass dieses von den wenigen Völkern, welche darüber abstimmen sollten, abgelehnt worden ist. In Deutschland wurde man dazu gar nicht erst befragt.

Daraus resultierend hat man dann einen Europäischen Unionsvertrag (EUV) aufgesetzt, welcher nun die vordem angestrebte europäische Verfassung, ohne eine Wahlbeteiligung der Völker, also ganz undemokratisch, ersetzt. Die lobbygesteuerten Büro-

kraten erwirkten sich für ihre Hintermänner so Schritt für Schritt immer mehr Macht über die europäischen Völker.

Dieser Vertrag wurde für die Bundesrepublik von Regierungsvertretern unterzeichnet, welche aufgrund eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes (s. dazu BVerfGE aus 2009 und noch klarer vom 25. Juli 2012 – s. BVerfG 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11) gewählt worden sind. Folglich ist in Zweifel zu ziehen, ob diese Zeichnung eine bindende Wirkung für die deutschen Völker haben kann, oder ob es überhaupt irgendwelche echten Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland gibt.

Zudem ist im sog. Lissabon-Vertrag im Artikel 49a ein Austrittsrecht enthalten.

Gemäß Buchanan und Faith wird ein Austritt definiert als

„ ... a form of secession by a coalition of people from an existing political unit along with the establishment of a new political unit that will then provide public goods of those who defect from the original unit. (Buchanan, Faith 1987 S. 1023)“.

Damit ist die Möglichkeit einer friedlichen Transformation zuerst in Deutschland und dann später auch in Europa gegeben. Dies dann, wenn die Errungenschaften des neuen deutschen Staates Königreich Deutschland von den umliegenden Staaten oder staatsähnlichen Konstrukten übernommen werden wollen. Auf diese Weise kann auch das Völkerrecht friedlich schrittweise vollständig wiederhergestellt werden und es können sich die bestehenden bürokratischen Strukturen schrittweise friedlich auflösen.

Betrachten wir nun einige der grundsätzlichen völkerrechtlichen Gegebenheiten genauer:

3.2. Sezession als Völkergewohnheitsrecht – Selbstbestimmungsrecht der Völker

Unter dem Begriff der Sezession wird allgemein verstanden:

„Secession ist the separation of a part of the territory of a state carried out by the resident population with the aim of creating a new independent state or acceding to another existing state (...) in the absence of consent of the previous sovereign.“
(Haverland zitiert nach Dördelmann 2002, 12)

Hierbei wird die unilaterale und konsensuale Sezession unterschieden.

Der Begriff der unilateralen Sezession bezeichnet die einseitige Sezession, die ohne die Zustimmung des betreffenden Staates oder eines staatsähnlichen Konstruktes und andere Formen von Verhandlungsprozessen durchgeführt wird.

Eine konsensuale Sezession bezeichnet eine einvernehmliche Sezession, die sich gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eines Staates oder durch andere Formen von Verhandlungen vollzieht.

Der Unterschied besteht darin, ob sich die Sezession mit oder auch ohne die Zustimmung des betreffenden Staates, eines staatsähnlichen Konstruktes oder eines Besatzungskonstruktes entwickeln kann und vollzogen wird.

Die Frage nach der Rechtfertigung von Sezessionen wird meist im Spannungsfeld des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und dem Recht der territorialen Integrität von Staaten beleuchtet.

Grundsätzlich ist im Völkerrecht kein allgemeines Sezessionsrecht vorzufinden (Kälin 2009, 488).

Sezession stellt also einen rechtlich neutralen Akt dar, der folglich weder völkerrechtswidrig noch völkerrechtsgemäß ist (Dördelmann 2002; 24).

Als rechtliche Grundlage für die Sezession kann aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker gelten (Kälin 2009, 482) und so wird das Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker abgeleitet.

Das Prinzip der Selbstbestimmung hat sich zu einer unmittelbar anwendbaren Form des allgemeinen Völkerrechtes entwickelt. Es ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker vom 14.12.1960 erwähnt worden (De-kolonialisierungs-Resolution).

Im Art. 1 Absatz 1 und 3 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, also den sog. „UNO-Menschenrechtspakten“ wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert (Kälin 2009; 283 und Brilmayer 1991; 181 f.).

„Article 1

1. **All peoples** have the right of self-determination ...“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Am 24.10.1970 wurde mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatz-erklärung 2625: *Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten* die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechts vorgenommen (Kälin 2002: 483 f.; Brilmayer 1991: 182).

„By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, **all peoples** have the right freely to determine their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter (General Assembly Resolution 2625 (XXV): *Declaration of Principles of International Law concerning*).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Selbstbestimmungsrecht gehört damit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und es ist mittlerweile auch ein Bestandteil des Völkergewohnheitsrechtes. Diese Allgemeinverbindlichkeit basiert auch auf Urteilen des internationalen Gerichtshofes. Es wird zudem als zwingende Norm im Sinne des Artikels 53 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* (WÜRV) interpretiert (Dördelmann 2002: 28). Damit steht dies gemäß Art. 25 GG über dem einfachen Bundes- und auch dem Landesrecht.

Das defensive Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht eines Staatsvolkes, über die eigene Staatsform frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen (Heintze 1994: 93).

Nach der *Friendly Relations Declaration* gilt für das offensive Selbstbestimmungsrecht (Heintze 1994: 83), dass die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat sowie das Entstehen eines anderen frei gewählten politischen Status umfasst ist.

Das offensive äußere Selbstbestimmungsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, den Territorialstatus zu ändern. Das Sezessionsrecht ist somit dem positiven offensiven Selbstbestimmungsrecht zuzuordnen (Heintze 1994: 88; Ott 2008: 88).

Im Fall der Sezession mithilfe des Königreiches Deutschland durch die deutschen Völker stellt sich diese Frage jedoch nicht wirklich, da bereits im Jahre 2009 die konsensuale unechte Sezession durch das Ausstellen der Gemeinnützigkeitsbescheide des Finanzamtes Wittenberg für die Vereinigung NeuDeutschland vereinbart worden ist.

Sollte dies in Zweifel gezogen oder so interpretiert werden, dass ein Finanzamt Wittenberg eine solche Entscheidung nicht hätte treffen dürfen (was dieses aber auch nicht allein getroffen hat), dann stünde diese Frage doch noch im Raum.

So soll diese Frage unter diesem (theoretischen) Gesichtspunkt weiter unten noch weiter beleuchtet werden, denn diese Frage wird (theoretisch) wichtig, wenn es um eines der Staatsaufbaukriterien, hier das des Staatsgebietes des Königreiches Deutschland, geht.

4. Die Staatsaufbaukriterien

Allgemein hat sich die sogenannte Drei-Elemente-Lehre des deutschen Staatsrechtlers Georg Jellinek durchgesetzt, welcher in seinem 1900 erschienenen Werk „Allgemeine Staatsrechtslehre“ den Staat als ein Völkerrechtssubjekt mit den drei Merkmalen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definierte.

Dabei sollte das Staatsgebiet ein dauerhaft in dessen Grenzen ansässiges Staatsvolk beherbergen und wobei es eine Staatsgewalt geben sollte, die in der Lage ist, die Befolgung von Erlässen durchzusetzen (vgl. Jellinek [2. Auflage - 1905], Kapitel 13).

Ebenso wird in der oben schon angeführten Konvention von Montevideo Bezug auf diese Lehre genommen, auch wenn hier als viertes Kriterium die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Interaktion zu treten, hinzukommt. Dieser Punkt wird zwar manchmal als erforderlich, jedoch nicht als konstitutiv angesehen.

Auch wenn es bis heute keine klare allgemeingültige Begriffsdefinition gibt, hat sich diese Lehre auch in der Anwendung durchgesetzt.

Gleichwohl gibt es hier auch Ausnahmen. Ein Beispiel dafür ist der Malteser-Ritter-Orden (Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom HI Johannes zu Jerusalem von Rhodos und von Malta).

Dieser besitzt den Status eines Völkerrechtssubjektes, obwohl er über kein eigenes Staatsgebiet verfügt. Der Sitz des Ordens in Rom besitzt jedoch Exterritorialität gegenüber der italienischen Regierung.

Anhand dieser Kriterien ist nun zu untersuchen, ob das Königreich Deutschland über die erforderlichen Staatsaufbaukriterien verfügt.

4.1. Ein eigenes Staatsvolk

Im Königreich Deutschland herrscht gemäß Art. 58 der Verfassung eine Drei-Stände-Ordnung. Diese wird als Äquivalent zur 3-Einigkeits der Schöpfungsordnung, also als ein Naturgesetz innerhalb des eigenen Erkenntnisgebäudes, verstanden.

Die **Staatsangehörigen** gliedern sich hierbei in „Staatsvolk“, „Staatsbürger“ und die im Stand der „Deme“. Sie alle besitzen die Staats**an**gehörigkeit. Gegenwärtig (Stand 25. März 2024) sind dies insgesamt 900 Individuen.

Eine abgeschwächtere Form bilden die Staats**zu**gehörigen. Diese sind im nicht eingetragenen Staatsverein Königreich Deutschland, mit Sitz im Staat Königreich Deutschland, vereint. Auch hier muss die Verfassung als erwählte Ordnung angenommen werden. Dies sind gegenwärtig 5120 Personen. Dazu sind ein Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland mithilfe einer Zugehörigkeitserklärung, sowie eine Akzeptanz der Verfassung und der Gesetze des Königreiches Deutschland erforderlich. Hierbei ist aber z.B. auch keine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung erforderlich. Insgesamt haben sich Stand 2. April 2023 also 6020 Individuen zum Königreich Deutschland bekannt und sich unter und hinter die vom Obersten Souverän geschaffene Ordnung gestellt.

Die Staatsangehörigkeit zum Stand des Staatsvolkes erfordert den Besuch von ausgewählten Seminaren (auch online kostenfrei möglich), die Beantragung der Staatsangehörigkeit, die Beibringung der angeforderten Unterlagen und die bestandene Aufnahmeprüfung zu den Inhalten der Verfassung. Hat man diese bestanden, erfolgt eine einjährige Probezeit. Ist diese absolviert, gehört man zum Staatsvolk.

Dies wiederum ist die Grundbedingung, um in den Stand eines Staatsbürgers zu gelangen. Dies kann in Einzelfällen durch Ernennung durch das Staatsoberhaupt geschehen, oder aber durch das Bestehen einer Bürgerprüfung. Dies wiederum ist Grundvoraussetzung, um ein aktives und/oder passives Wahlrecht innezuhaben.

Möchte man in einem der Räte tätig werden, so ist eine Befähigungsprüfung erforderlich. Das Ziel ist eine effiziente und korruptionsfreie Regierungstätigkeit.

Einiges davon ist noch im Aufbau, wird für die Zeit des Aufbaus aber bereits entweder durch den Obersten Souverän (das Staatsoberhaupt) selbst oder durch seine bestellten Amtsträger im Staatsdienst umgesetzt.

Das Königreich Deutschland verfügt mit der Verfassung Königreich Deutschland und zahlreichen Gesetzen über eine klar strukturierte Ordnung. Diese unterscheidet sich in zahlreichen Aspekten klar von allen anderen staatlichen Ordnungen, von allen deutschen (auch ehemaligen) Verfassungen und auch vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Da alle Staatsangehörigen ein Bekenntnis zu dieser Ordnung leisten, formt sich hierbei ein deutlich unterscheidbares gemeinschaftliches Zusammenleben innerhalb der staatlichen Ordnung des Königreiches Deutschland, welches sich tatsächlich in alle Lebensbereiche hinein erstreckt.

Das beginnt schon mit der Geburt, wo keine „Geburtsurkunde“ erstellt und eine Person erschaffen wird, sondern wo es die „Beurkundung der Lebendgeburt“ gibt, die dazu führt, dass der junge Mensch in seiner Würde unantastbar bleibt und trotz allem später, eingebettet in eine fürsorgende Ordnung des Staates, umfassende rechtliche Interaktionen mit anderen Individuen seines Standes mithilfe des internationalen Zivilverfahrensrechtes, des internationalen Handelsrechtes oder anderer im Königreich Deutschland angenommener oder geschaffener rechtlicher Grundlagen, tätigen kann. Ein Beispiel dafür ist auch durch die Presse mit dem reißerischen Titel gegangen: *„Das Kind das es nicht gibt.“* (Quelle: BILD-Zeitung).

Weiter geht dies mit einer Bildungs- aber keiner Schulpflicht, deren Einhaltung staatlich beaufsichtigt wird.

Dabei stehen u.a. die bestmögliche individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und das Recht auf Arbeit und Gesundheit im Vordergrund.

Ein paar weitere wesentliche Unterschiede zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seien benannt:

- Gemäß Art. 15 ist der Staat Ausdruck der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 16 der Verfassung ist der Staat zudem Garant der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 18 besteht eine allgemeine Bildungspflicht, jedoch keine Schulpflicht.
- Gemäß Art. 19 gibt es nur eine staatliche Gesundheitskasse. Alle Krankheiten gehen zu Lasten des Staates. Erwirtschaftete Überschüsse werden in den Staatshaushalt eingestellt.
- Gemäß Art. 20 besteht das Recht auf Arbeit, aber keine Pflicht zur Arbeit.
- Gemäß Art. 25 hat die Erde, als eigener lebendiger Organismus und eigene juristische Person, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit.
- Gemäß Art. 34 genießen die Kommunen umfassende Selbstverwaltungsrechte bis hin zur eigenen Geldschöpfungsmöglichkeit.
- Gemäß Art. 41 ist ein Ziel der Rechtsprechung, die Aufrichtung und Ausrichtung des Individuums an der Schöpfungsordnung. Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Recht.
- Gemäß Art. 43 sind die Richter unabhängig.
- Gemäß Art. 45 sind die Grundrechte unveräußerlich.
- Gemäß Art. 49 darf kein Deutscher gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden. [...]
- Gemäß Art. 56 hat jeder das Recht auf Gesundheit und gesunde und natürliche Lebensmittel.
- Gemäß Art. 60 ist die Presse der Wahrheit verpflichtet.
- Gemäß Art. 77 ist es verboten, Kriegswaffen in das Ausland zu liefern oder unmittelbar oder mittelbar durch Deutsche im Ausland zu produzieren.
- Gemäß Art. 78 sind Zins und Zinseszins verboten.
- Gemäß Art. 79 der Verfassung herrscht im Königreich Deutschland Steuerfreiheit.
- Gemäß Art. 87 ist das Königreich Deutschland Rechtsnachfolger in das Reichsvermögen und Rechtsnachfolger des 2. Dt. Reiches.

Die absolute Schöpfungsordnung nimmt im Königreich Deutschland eine zentrale Rolle ein. Sie ist sowohl auf der Internetseite als auch im Anhang in der Verfassung als Glaubens- und/oder Weltanschauungsgebäude definiert. Ebenso ist diese noch umfassender im Werk „Endzeit 2020“, welches vom Staatsoberhaupt in den Jahren 2016 – 2018 geschrieben worden ist, dargelegt. Das Königreich Deutschland ist damit auch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Auch wenn das Königreich Deutschland damit gegenwärtig noch eine Minderheit darstellt, ist diese trotz allem besonders schützenswürdig und auf´s Äußerste zu fördern.

Das Königreich Deutschland stellt damit ein neues gemeinschaftliches Konzept des Zusammenlebens mit einer veränderten neuen Ethik dar.

Bereits hier ist klar das eigene Staatsvolk mit seiner eigenen Identität erkennbar und damit ist auch der Tatbestand einer eigenen Bevölkerung gegeben. Diese Bevölkerung lebt auch ständig auf den dreifach unterschiedlich definierten Staatsgebieten.

4.2. Ein eigenes Staatsgebiet

Einleitung

Ob das Königreich Deutschland eigenes Staatsgebiet mithilfe der Sezession auf dem Gebiete des deutschen Staates geschaffen oder es herausgelöst oder auch neu begründen konnte, ist in der öffentlichen Diskussion gelegentlich noch umstritten.

Diese Strittigkeit entsteht aus der Unkenntnis heraus, dass die konsensuale unechte Sezession bereits 2009 vereinbart worden ist und schon deshalb kein tatsächliches Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Souveränität der Staaten oder staatsähnlichen Konstrukte (z.B ein de-facto-Regime) und ihrer Integritätsinteressen besteht.

Dieses Spannungsverhältnis bestünde ja nur, wenn die Sezession entgegen der Interessen eines bestehenden Staates geschehen würde, wenn dieser Staat zudem Möglichkeiten zur Verhinderung der Sezession in seiner Verfassung oder grundgesetzlichen Ordnung verankert hätte (wie z.B. in der Ukraine oder China) und wenn dieser Staat dabei noch ein echter Rechtsstaat wäre, der seinem Volk umfassende Freiheit gewährte.

Gesetzt dem Fall, diesen Konsens gäbe es nicht, dann wäre die Existenz eines völkerrechtlichen Sezessionsrechts davon abhängig, zugunsten welches Prinzips dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Interesse der Wahrung von Integrität eines real existierenden bestehenden Staates aufgelöst wird (vgl. Kälin 2009: 481f.).

in der „Friendly Relations Declaration“ wird postuliert, dass das Selbstbestimmungsrecht zur Sezession nicht ermächtigt, wenn der Staat die Gleichberechtigung und die Selbstbestimmung der Völker gewährleistet sowie die gesamte Bevölkerung unabhängig von Rasse, Glaube und Hautfarbe repräsentiert wird.

Im Umkehrschluss ist eine Sezession völkerrechtlich zulässig, wenn es zu systemischen und eklatanten Menschen- oder Minderheitenrechtsverletzungen kommt. Das Sezessionsrecht ist dann als eine Art Notwehrrecht anzusehen.

Auch hier hängt dies wieder mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zusammen.

Wie allgemein bekannt, werden in der Bundesrepublik die zusammenfassend im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze kaum noch beachtet. Zu beobachten ist:

- Es ist vielfach ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten.
- Es gibt keine Gewaltenteilung, keine Unabhängigkeit der Gerichte, keine Unabhängigkeit der Exekutive (mehr).
- In der Person des Justizministers vereinen sich alle drei Gewalten. Dieser ist Teil der Legislative und befiehlt die Judikative und Exekutive als Dienstherr. Ähnlich ist diese Gewaltenteilung beim Innenminister außer Funktion.

- Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik können keine internationalen Haftbefehle mehr ausstellen, da international erkannt wurde, dass es keine unabhängigen Staatsanwaltschaften gibt.
- Die Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 werden kaum noch beachtet.
- Die Bundesregierung ist aufgrund eines ungültigen Wahlgesetzes gewählt worden.
- Gesetze werden vielfach ohne die Beachtung der Geschäftsordnung des Bundestages beschlossen und dann trotzdem an der Basis umgesetzt.
- Ebenso ist zu beobachten, dass rechtskräftige Titel nicht mehr vollzogen werden oder Gerechtigkeit angestrebt wird.
- Es wird immer deutlicher, dass Andersdenkende mit sogenannten rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt werden.
- Die Bundesrepublik hat ihre Souveränität aufgegeben und sich einer destruktiven globalen Agenda angeschlossen.
- Die Bundesrepublik liefert Waffen in Kriegsgebiete.

Der Beispiele gäbe es noch sehr viele.

Gemäß dieser Theorie ließe sich eine Sezessionsbestrebung also rechtfertigen.

Einige weitere Sezessionstheorien sind:

a) „Primary Right“ - Theorien

Hier gilt das Sezessionsrecht als generelles Recht zur politischen Selbstbestimmung. Hierbei gibt es zwei Typen. Theorien, die das Sezessionsrecht als kollektives Recht von Gruppen begründen und die, welche das Sezessionsrecht als individuelles Recht von Bürgern begründen (Buchanan 2004: 352).

b) „Communitarian“-These“

Hier wird das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht mittelbar von den individuellen Interessen der Mitglieder der Gruppe abgeleitet (Tesón 1998: 138) und zwar durch einen begründeten Begriff der Gemeinschaft. Gemeinsame kulturelle oder normative Einstellungen gelten als erforderliche Bedingungen zur Begründung politischer Gemeinschaft.

c) „Plebiszitary (or Majoritarian)“-Theorie

Hierbei wird der Mehrheit der Bürger eines staatlichen Territoriums ein Sezessionsrecht zugesprochen (Buchanan 2004: 353). Das Sezessionsrecht ist damit ein spezielles Individualrecht (Dördelmann 2002: 85).

Gelegentlich stellt sich immer noch die Frage nach dem Rechtsträger des Selbstbestimmungsrechtes, sowie nach der Anerkennung neuer Staaten.

Nach dem Wortlaut des Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind *„all peoples“* Träger des Selbstbestimmungsrechtes, wodurch auch sonstige als Volk identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (Dördelmann 2002: 30). Der Begriff „Volk“ stellt damit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Das Volk ist als ein Gruppe anzusehen, die sich selbst als Volk mit eigener Identität ansieht, aus der ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Zu diesem Schluss kommt

ein Expertenteam der UNESCO, welche auch die objektiven Kriterien für den Begriff des Volkes zu definieren suchte (*United Nations Educational Scientific and cultural Organisation 1989; International Meeting of Experts on further study of the concept of the rights of peoples*).

Das Volk des Königreiches Deutschland verfügt sowohl über die dort formulierten objektiven als auch subjektiven Kriterien. Dies kommt schon sowohl in der Verfassung als auch im Glaubensgerüst der Schöpfungsgesetze zum Ausdruck. Dies findet sich auch in der gemeinsamen Identität und in dem Bekenntnis zur Schöpfungsordnung, zu einer neuen Wirtschaftsordnung, einem neuen Geldwesen, neuem Gesundheitswesen usw.

In der internationalen Völkergemeinschaft wird ein Recht auf Sezession trotzdem gelegentlich noch abgelehnt. Das zeigt sich auch in der Praxis.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer grundgesetzlichen Ordnung nimmt aber auch hier eine Sonderstellung ein, da diese von Anbeginn von den Alliierten endlich konzipiert worden ist. Dieses Ende tritt dann ein, wenn

„... eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ (Artikel 146 Grundgesetz)

Wie schon ausgeführt, kann das deutsche Volk auch nur eine Gruppe sein, die als Vorreiter anderen den Weg ebnet.

Bereits das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist also eine ausreichende Rechtfertigung für die Legitimität und Legalität des Anspruchs auf das deutsche Staatsgebiet durch den Obersten Souverän mithilfe des hauptsächlich durch ihn geschaffenen Staates Königreich Deutschland und der Staatsangehörigen als Staatsvolk.

Das Grundgesetz und damit auch die Bundesrepublik und die Bundesregierung können als Besatzungsverwaltung dem auch nicht entgegenstehen. Darauf weisen der Art. 146 GG als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.10.1951 mit dem Az. 2 BvG 1/51 hin.

Hier ein paar wenige Leitsätze daraus:

„21. Eine Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“. (Verfassungsgebende Gewalt) Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von Außen Beschränkungen auferlegt werden.“

35. Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Gesetze.

39. Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehene Organe gebildet werden.“

Das von Unwissenden angeführte Argument, dass das Königreich Deutschland über kein eigenes Staatsgebiet verfügen könne, da dieses von der Bundesrepublik oder vom noch handlungsunfähigen (Zweiten) Deutschen Reich in Anspruch genommen werde, ist mit Kenntnis der obigen Tatsachen unhaltbar. Die Bundesrepublik ist von An-

beginn als temporäres Übergangskonstrukt angelegt worden und kann keinen Alleinvertretungsanspruch auf das Staatsgebiet des deutschen Staates erheben. Das immer noch handlungsunfähige Deutsch Reich kann sich schon deshalb nicht gegen eine Sezession erwehren, da es derzeit keine institutionellen Organe, keine Funktionsträger und damit auch keine organisierten staatlichen Strukturen hat. Zudem wäre eine Verhinderung der Sezession auch nicht statthaft, da auch in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 oder in den einzelnen Verfassungen der Bundesstaaten kein explizites Sezessionsverbot enthalten war.

Auch Art. 79 GG steht einer Sezession nicht entgegen. Das Königreich Deutschland erfüllt den mit dem Besatzungskonstrukt vereinbarten Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung und legt den Grundstein für die Erfüllung einer Friedensregelung mit den Drei Mächten und allen weiteren Vertragspartnern. Völkerrechtliche Verträge können mithilfe der „Erneuerten Vereinten Nationen“ (s. Internetseite: United-nations.org) gemeinsam mit dem erneuerten Deutschland, dem Königreich Deutschland, geschlossen werden und so kann dauerhafter Frieden in der Welt erreicht werden.

Auch die Entscheidung vom 16.12.2016, Az. 2 BvR 349/16 des Bundesverfassungsgerichtes steht einer konsensualen unechten Sezession nicht entgegen. In dieser Entscheidung hat das BVerfG nur entschieden, dass die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes“ sind und für Sezessionsbestrebungen **einzelner Länder** unter dem GG kein Raum ist. Diese würden gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Weitere Entscheidungen, welche die Möglichkeit einer Sezession einschränken oder ihr entgegenstehen würden, hat das Bundesverfassungsgericht nicht getroffen und sind auch nicht existent. Das wäre auch nicht statthaft, da dies dem Inhalt des Art. 25 GG entgegenstehen würde, der die Regeln des allgemeinen Völkerrechtes ohne ein Transformationsgesetz zum Bundesrecht macht und diesem vorrangig gestellt ist. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach wie folgt zum Ausdruck gebracht:

BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungswegen gehalten, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die (gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337>; 108, 136 <129>; zuletzt für die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 36, 41 ff., 60). Sie sind zudem - insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte **den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Min-**

destandard wahr (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). **Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, dass die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken** (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AusIV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, dass die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist Teil dieses höherrangigen allgemeinen Völkerrechtes und von jedem Gericht zwingend anzuwenden.

Sowohl jeder Einzelne des deutschen Volkes, als auch jede einzelne Kommune hat dieses Recht auf Sezession. Das ist für „all peoples“ im Selbstbestimmungsrecht der Völker, also im allgemeinen Völkerrecht geregelt und damit statthaft. Für die Kommunen resultiert das Sezessionsrecht aus Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 146 GG. Das wird auch als 4. Verfassungsgrundsatz im § 92 StGB bestätigend zum Ausdruck gebracht. Auch gemäß den Kommunalverfassungsgesetzen hat jede Kommune das Recht, den Art. 146 GG umzusetzen, sich eine Verfassung zu geben oder eine bestehende Verfassung anzunehmen, sich von der Bundes- und Landesregierung zu lösen, sich so mithilfe von Sezession in eine freie Republik zu wandeln oder der Verfassungsordnung Königreich Deutschland beizutreten.

Folglich hat das Königreich Deutschland mindestens ebenso Anspruch auf den deutschen Boden wie die Besatzungsverwaltung, die Bundesstaaten oder der deutsche Staatenbund.

Wie oben schon belegt, ist erkennbar, dass ein Stillstand der effektiven Rechtspflege eingetreten ist und sich das staatsähnliche Besatzungsstruktur bereits im Zerfallsprozess oder noch klarer, in einem Umstrukturierungsprozess hin zu einer offenen Tyranie befindet. Dies geschieht mithilfe der Erzeugung von immer mehr Angst und mithilfe immer zahlreicherer Gesetzesverstöße. Wie im Dritten Reich, werden auch die Gerichte so strukturiert, dass die Agenda der destruktiven Kräfte als Recht und Gesetz dargestellt wird. Wenn der Staat den Boden des Rechtes verlässt, wird Widerstand zur heiligen Pflicht. Das kommt auch im Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes als ein Grundrecht des deutschen Volkes zum Ausdruck und wird hiermit eingefordert.

In dem Fall ist die zudem UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001 anwendbar, welche in einigen Auszügen wie folgt lautet:

„Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder de Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Artikel 10 Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung

1. [...]

2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil eines Hoheitsgebietes eines bestehenden Staates oder ein einem seiner Verwaltung unterstehendem Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.

3. [...]"

Auch dies ist wieder eine völkerrechtliche Bestätigung der Legitimität des Staates Königreich Deutschland, dessen Volk aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker (und damit eines jeden Individuums dieses Volkes) das Recht hat, sich als sonstige Bewegung neu zu orientieren und dessen Handlungen dann auch als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten sind.

Nachdem nun das Bestehen eines Staatsgebietes des Königreiches Deutschland und der vorrangige Anspruch auf das Gesamtstaatsgebiet vielfach nachgewiesen ist, soll nun die konkrete Gliederung des Staatsgebietes dargelegt werden.

Das eigene Staatsgebiet gliedert sich im Königreich Deutschland in drei sich unterscheidende Ausdehnungen.

1. Das originäre Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, über das der Oberste Souverän seit der Staatsgründung am 16.09.2012 weitestgehend uneingeschränkt über 10 Jahre Hoheitsmacht über die auf dem Staatsgebiet lebenden Staatsangehörigen mithilfe der Organe des Staates Königreich Deutschland ausübte. Ebenso wurde die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland und die Gesetze auf dem Gebiet auf Besucher angewandt. Gegenwärtig ist die Ausübung der Hoheitsmacht des Obersten Souveräns auf dem originären Kernstaatsgebiet durch einen völkerrechtswidrigen kriegerischen Willkürakt des international operierenden Bankenkartells in Gestalt der BaFin eingeschränkt. Die BaFin missachtet hier nicht nur das Völkerrecht, sie missachtet auch den Beschluss des BGH - 4 StR 408/17. Der BGH urteilte, dass es sich bei den Tätigkeiten des „Königs von Deutschland“ (s. Presseerklärung des BGH vom 10.04.2018) nicht um erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handelt. Die Königliche Reichsbank des Staates Königreich Deutschland kann also selbst auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen ohne Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führen. Ebenso handelt es sich nicht um das Betreiben unerlaubten Versicherungsgeschäftes. Das bestätigt auch das Gutachten zur Deutschen Heilfürsorge des Rechtsanwaltes Carsten Collini. Die Willkürakte der BaFin verletzen den 6. Verfassungsgrundsatz, welcher den Deutschen garantieren sollte, nie wieder in eine faschistische Tyranis geführt zu werden. Die Willkürhandlungen des Bankenkartells und der benutzbaren Mit-

wirkenden, bestätigen zudem einmal mehr die Notwendigkeit der Neuordnung Deutschlands.

Die BaFin hat in Wittenberg in Verbindung mit dem AG Wittenberg und in Sachsen noch in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Dresden unter Missachtung des allgemeinen Völkerrechtes und unter Missachtung der Deklaration und Verwendung des Staatsgebietes des Königreiches Deutschland für den Zivilschutz der Binnenflüchtlinge am 29.11.2023 das Königreich Deutschland wieder einmal unter falschen Vorwänden mithilfe von Waffengewalt angegriffen und zahlreiche Sachwerte geraubt. Aufgrund der Ratifizierung des Genfer Abkommens IV am 16.07.2023, welches in der Ratifikationsurkunde zum Ausdruck kommt und auch am 07.09.2023 auf der Internetseite des Gemeinwohlstaates Königreich Deutschland veröffentlicht worden ist, steht das Königreich Deutschland unter völkerrechtlichem Vertragsschutz.

Während des kriegerischen Aktes ist die bereits veröffentlichte originale Ratifikationsurkunde geraubt worden. Ein weiteres Original ist jedoch vorhanden.

Derartige völkerrechtswidrige Akte des Bankenkartells geschahen am 29.11.2023 nicht zum ersten Male. Bereits mit Hinweis vom 08.03.2018 des OLG Naumburg in dem Berufungsverfahren unter dem Az. 5 U 149/17 ist durch die Berufungsinstanz zum erstinstanzlichen Urteil vom 16.11.2017 des LG Dessau-Roßlau, Az. 4 O 227/17 rechtskräftig festgestellt worden, dass die Zwangsräumung des Staatsgebietes in Wittenberg-Apollensdorf (BRep. Postanschrift: Heuweg 16) rechtswidrig war. Bis heute erfolgte keine Wiedergutmachung oder Rückgabe.

Da das allgemeine Völkerrecht zu den Bundesgesetzen gehört und ohne ein Transformationsgesetz von allen Gerichten, Behörden, Verwaltungen usw. im Vorrang vor allen Bundes- und Landesgesetzen (s. Art. 25 GG) anzuwenden ist, liegen hier völkerrechtswidrige Willkürakte und damit auch der Straftatbestand des Verfassungshochverrates vor.

2. Das Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, welches durch Kauf, Zustiftung oder Beitritt weiterer Teil des Staatsgebietes geworden ist oder wird und auf welchem dann, genauso wie im Originären Kernstaatsgebiet, die Hoheitsmacht des Obersten Souveräns mithilfe der Verfassung, der Gesetze und der institutionellen Organe ausgeübt wird. Auf diesen Gebieten wird auch gegenwärtig und weiterhin vom Obersten Souverän Hoheitsmacht ausgeübt. Hierbei handelt es sich um größere Gebiete als das Originäre Kernstaatsgebiet.

3. Das Gesamtstaatsgebiet

Das Gesamtstaatsgebiet des Königreiches Deutschland umfasst das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß dem Völkerrecht. Hier übt der Oberste Souverän des Königreiches Deutschland seine Hoheitsmacht prärogativ nur über seine Staatsangehörigen aus. Der ebenso noch bestehende Territorialverwalter verwaltet diese Gebiete noch so lange, bis der Oberste Souverän auch diese Gebiete gemäß seiner gefassten Ordnung zu organisieren gedenkt.

Diese Gliederung ergibt sich aus der Verfassung des Königreiches Deutschland und seiner Gesetze. Sie ergibt sich bereits auch aus dem Vorläufer, der Vereinigung Neu-Deutschland, und der mit der Bundesrepublik vereinbarten, sukzessiv ausgeführten,

konsensualen unechten Sezession und in Sukzession (Rechtsnachfolge) mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung in das Völkerrechtssubjekt des (Zweiten) Deutschen Reiches.

Wie sich dies im Alltag zeigt, soll hier kurz angeführt werden:

Möchte man zu einer Veranstaltung im Königreich Deutschland zugelassen werden, dann ist dies nur als Staatsangehöriger mit einer Identitätskarte des Königreiches Deutschland, als Staatszugehöriger, oder mit einem Tagesvisum für Besucher möglich, welche sich damit unter die Verfassung und die Gesetze des Königreiches Deutschland stellen. Von einem Tagesvisum kann im Einzelfall abgesehen werden, denn an den Eingängen zum Gebiet sind Hinweisschilder aufgestellt. Auf denen wird jeder Besucher davon in Kenntnis gesetzt, dass auf dem Staatsgebiet die Verfassung und die Gesetze des Königreiches Deutschland gelten, angewandt und durchgesetzt werden. Auf dem Staatsgebiet weht eine Flagge des Königreiches Deutschland.

Dieses Staatsgebiet weitet sich gegenwärtig durch freiwilliges Einvernehmen weiter aus. Mittlerweile übt der Oberste Souverän, Wir, Peter I., König von Deutschland, Menschensohn ... seine Hoheitsmacht oder sein Einflussgebiet auf ein immer umfangreicheres Gebiet aus, welches gemäß immer zahlreicherer Presseartikel als „Landnahme“ des Königs von Deutschland bezeichnet wird.

In den Veröffentlichungen des Königreiches Deutschland sind diese Gebietszuwächse des Kernstaatsgebietes im Reichsanzeiger jeweils veröffentlicht.

4.3. Eine eigene Staatsgewalt (Hoheitsmacht)

Gemäß Art. 3 der Verfassung ist das Königreich Deutschland eine neue Staatsform. Es soll die Form eine direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie verbinden. Sind Strukturen noch nicht vorhanden, übernimmt der Oberste Souverän so lange die erforderlichen Aufgaben (s. Art. 92 der Verfassung).

Die Bürger wählen direkt ihre Räte und ihren Bürgermeister. Dieser ist als Ratsvorsitzender im nächst höheren Regionalrat, vergleichbar einem Landrat tätig. Auch dieser Rat wählt wieder seinen Präsidenten, der dann in den Bezirksrat einzieht und schließlich wird dessen Präsident in den Staatsrat gewählt. Die jeweiligen Räte sind an die Beschlüsse ihrer unteren Ratsversammlung gebunden und vertreten die Interessen der Gemeinde, der Region, des Bezirkes im Staatsrat.

Aus diesem ernennt und entlässt der König oder Präsident die Minister.

Die Amtszeit hat keine Begrenzung. Sie wird durch Wahlen und Prüfungen ermöglicht und solange der Amtsträger sehr gute Arbeit leistet, ist er im Amt. Kann es ein Anderer Besser oder hat sich der Amtsträger etwas zu Schulden kommen lassen, wird dieser ersetzt. Das soll der Korruption vorbeugen und gewährleisten, dass es immer zu einer Positivauslese kommt.

Bedingung für eine solches Ehrenamt ist das Bestehen einer Verwaltungsprüfung. Regionalratspräsidenten und folglich auch alle höheren Ratsmitglieder müssen im Stand der Deme sein und die Stufe 2 der Prüfung bestanden haben. Der erste König wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Obersten Souveräns auf Lebenszeit erwählt. Dies jedoch nur so lange, wie der König die mentalen, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes erfüllen kann.

Der König kann seinen Nachfolger und den Zeitpunkt der Nachfolge aus dem Kreise des Staatsrates oder eines Bezirksrates vorschlagen und seine eigene Ablösung jederzeit selbst bestimmen. Ob auch dieser neue König von den wahlberechtigten Bürgern direkt gewählt werden soll oder muss, ist noch offen.

All das hat jedoch keinen Einfluss auf die Räte und die unteren Strukturen.

Aufgrund der noch zu geringen Größe, sind einige der Strukturen noch nicht erforderlich. Sie werden sich aber entwickeln, wenn dies erforderlich wäre.

Als Institutionen sind die Deutsche Heilfürsorge, die Deutsche Rente, die Deutsche Pflege, eine Unfallabsicherung und weitere Strukturen wie die Königliche Reichsbank, eine eigene Währung (die E-Mark und die Neue Deutsche Mark), ein eigener freier Markt, eine Akademie usw. vorhanden. Diese Strukturen sind auch im Internet ersichtlich und auch real existent. Das ist durch die vielen Presseartikel über das Königreich Deutschland und seine zahlreichen Institutionen auch offenkundig.

Zudem existieren umfassende eigene Verwaltungsstrukturen, die eigene Identitätskarten, Führerscheine und Reisepässe ausgeben. Daraus ist eine umfassende Struktur ersichtlich, die klar auf ein staatliches Leben schließen lässt.

Ebenso sind zur Grundsicherung des Staatsvolkes staatliche Betriebe vorhanden, da Wasser und wichtige andere Grundbedürfnisse nicht privatisiert werden dürfen. Dies soll eine hohe Qualität sicherstellen. Trotzdem gibt es neben dieser Planwirtschaft einen freien Markt. Die Staatsbetriebe sind gegenüber dem freien Markt mit leichten Vorteilen versehen. Freie Betriebe am Markt wirken somit als zusätzliche innovative Kraft. Diese Ausgestaltung soll auf eine schrittweise erreichbare geldlose Gemeinschaft hinwirken, aber auch die Grundbedürfnisse aller Menschen zu jeder Zeit sichern. Ein vollständig gesteuerter Markt wie in der DDR oder in anderen Planwirtschaften wird nicht angestrebt.

Auch der Aspekt der Staatsgewalt und der Staatsstruktur ist im Königreich Deutschland damit gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Rechtsstaat ist, der sowohl über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet, eine Staatsgewalt und eine ausgeformte staatliche Struktur mithilfe staatlicher Institutionen und Organe zur Organisation eines Gemeinschaftslebens verfügt.

Zu diesem Schluss sind auch zahlreiche bundesrepublikanische Stellen gekommen. So z.B. der **Polizeipräsident von Berlin** in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014. Hier heißt es auf Seite 2:

„Zusammenfassend läßt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“

Ebenso der **Gutachter** im Rahmen eines fremdbeantragten (BaFin) Insolvenzverfahrens (2 IN 315/16). Dort heißt es beispielsweise wie folgt:

*„Tatsächlich hielt er sich ... überwiegend im **Königreich Deutschland** auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. **Weiter Teil des Staatsgebietes** ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf (Seite 6).“*

„ ...errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg **in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland**, zu dessen oberster Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde (Seite 8).“

„Das **Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung** (Seite 11).“
[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Beweise in Ablichtung:

Clearingbericht Polizeipräsident Berlin vom 15.01.2014 **Anlage 16**

Gutachten vom 15.02.2019 hww - RA Henning Schorisch als Sachverständiger zum Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 2 IN 315/16 **Anlage 7, b.b.**

Notarielle Urkunden zur Stiftung Königreich Deutschland **Anlagen 12,13, b.b.**

Wie im Art. 7 der Konvention von Montevideo völkergewohnheitsrechtlich festgelegt ist,

„ ... kann die Anerkennung eines Staates ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.“

Ein paar exemplarische Beispiele einer schon bestehenden guten Zusammenarbeit, aus der die Akzeptanz ersichtlich ist und die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates Königreich Deutschland abgeleitet werden kann:

Schreiben des Deutschen Patent- und Markenamt (zur Wortmarke **Anlage 17** Reichsbank) vom 21.06.2013 an:

„Staatskanzlei KRD“

Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 14.07.2023 an: **Anlage 18**

**„Stiftung Königreich Deutschland
Peter I. ,Menschensohn des Horst und der Erika“**

Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 19.07.2023 an: **Anlage 19**

**„Stiftung Königreich Deutschland
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika**

**Wolfgrün
Eibenstocker Straße 5“**

Schreiben des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen vom 11.09.2023 an: **Anlage 20**

„Staatskanzlei Königreich Deutschland“

Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 20.11.2023 an: **Anlage 21**

**„Staatskanzlei Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän**

**Wir, Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika“**

Schreiben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 05.01.2024 an: **Anlage 22**

**„Stiftung „Königreich Deutschland“
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika**

**Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock OT Wolfsgrün“**

Schreiben der Deutschen Post vom 18.10.2022 Nachweis Einschreiben **Anlage 23**

- Rückschein an:

**„Peter I. König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika“**

Diese wenigen Beispiele zeigen mehr als deutlich, dass die Akzeptanz und damit eine Anerkennung - wie in Artikel 7 der Konvention von Montevideo festgelegt - längst erfolgt ist, sie nur noch keinen umfassenden offiziellen Charakter, z.B. in Form einer völkerrechtlichen Anerkennungserklärung durch einen anderen Staat oder durch die gemeinsame Gründung der „Erneuerten Vereinten Nationen“ als Internationale Organisation durch das Oberhaupt des Königreiches Deutschland in Verbindung mit anderen Staaten und ihren Vertretern oder staatsähnlichen Konstrukten, erlangt hat.

Wir

Peter I.

König von Deutschland

Oberster Souverän

Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek

Zeichnung ohne Rechtsverlust